

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 158 (10.10.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Unterbeilage zu Ziffer 158.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 10ten öffentlichen Sitzung vom 11. April dieses Jahrs den Antrag begründet, die Kammer möge beschließen: Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch das Gesetz vom 5. Oct. 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister ergänzt, und das Verfahren in Fällen der Anklage festgesetzt wird.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in nähere Berathung gezogen, sich darauf im Namen der dafür ernannten Commission in ihrer 83sten Sitzung vom 25. August dieses Jahrs Bericht erstatten lassen, und sofort in Erwägung,

daß der Artikel 67. der Verfassungsurkunde sagt:

„Die Kammern haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Abndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.“

in Erwägung,

daß das Gesetz vom 5. Oct. 1840 seine Bestimmung nur unvollständig erfüllte, indem es die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Fällen der wirklichen Anklage und über die Form desselben im §. 8. selbst abermals wieder einem später zu erlassenden besondern Gesetze vorbehielt,

in Erwägung,

daß der für den Fürsten, wie für das Volk, ja für den Kronbeamten selbst gleich kostbare Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister ein todter Buchstabe bleiben würde, dem das Leben der Anwendbarkeit fehlte, wenn nicht sowohl die Fälle dieser Verantwortlichkeit näher bestimmt, als auch die Formen des Verfahrens in Fällen der Anklage ein für allemal festgesetzt werden, in ihrer 98sten öffentlichen Sitzung vom 17. September dieses Jahrs nach gepflogener Berathung mit Uebereinstimmung aller Stimmen gegen eine, den Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: den Kammern einen, die Verantwortlichkeit der Minister vollständig regelnden Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen, worin folgende Hauptpunkte aufgenommen werden dürften:

- 1) Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kammern ist jede von einem oder von mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten herrührende, durch Thun oder Unterlassen begangene Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte, insofern solche Verletzung erweislich aus bösem Vorsatz oder aus grobem Verschulden geschah.
- 2) Die Anklage kann von den Kammern erhoben werden:
  - a. gegen einzelne Minister (mit Einschluß der Gesandten, und insbesondere der Bundestagsgesandten) oder gegen andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, aber doch in einem besondern Falle selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.

b. gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung giebt, von dieser Behörde herrührt.

3) Die Kammern sind ferner befugt auch untergeordnete Beamte nach Umständen, entweder den höhern Administrativbehörden oder den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, d. h. nach den Formen unserer Verfassung, durch das hierzu aufzufordernde Staatsministerium anzeigen zu lassen, im Falle der Weigerung aber die Anklage gegen die Urheber der Weigerung zu richten.

4) Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreien, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Theil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt und sich dagegen ausdrücklich und unter Auführung der Gründe zum Protokoll verwahrt haben.

5) Alle auf die Verfassung und Verwaltung und auf verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden von einem, oder mehreren der nach obiger Bestimmung verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet, und erst durch solche Unterzeichnung vollziehbar. Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt verantwortlich, so, daß er sich nicht auf die oben erwähnten Einreden berufen kann.

6) Nach Umständen tritt nebst der Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension und Dienstentziehung, Gefangenschaft von kürzerer oder längerer, auch lebenslänglicher Dauer, Verbannung oder Lan-

desverweisung, und endlich selbst die Strafe des Todes ein.

- 7) Dem Regenten steht zwar bei erkannter Todesstrafe, und nur allein bei dieser, das Begnadigungsrecht, jedoch nur in solchem Maße zu, daß den Begnadigten immer die härteste gesetzliche Strafe nächst der Todesstrafe treffen muß.

Außer diesen Bestimmungen dürfte der Gesetzentwurf enthalten:

- 8) In Bezug auf das Anklagerecht der Kammern eine Modification des §. 67. der Verfassungsurkunde, wodurch dieses Recht einer jeden der beiden Kammern für sich eingeräumt würde.
- 9) Die Bestimmungen über die Bildung der Anklagecommission aus dem Schooße der anklagenden Kammer, über die Bildung des Staatsgerichtshofes (nach der in dem Commissionsberichte unter Ziffer VI. angedeuteten Weise) über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und des Vollzuges des Urtheiles.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe den 17. September 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

---